

ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Gebührenkalkulation
zur Satzung über die Erhebung
von Entwässerungsgebühren
in der Stadt Moers
für das Wirtschaftsjahr 2016

aufgestellt:
Moers, im Oktober 2015

Hormes

Gliederung

1. Anlass und Art für die Neuberechnung

2. Allgemeines

3. Kosten und sonstige Erlöse

3.1. Erläuterungen zu den wesentlichen Erlös- und Kostenarten

3.1.1 Aktivierte Eigenleistung

3.1.2 Sonstige Erlöse

3.1.3 Personalaufwand

3.1.4 Bez. Leistungen

3.1.5 Leistungen ENNI E+U

3.1.6 Kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsung

3.1.7 Umlage Verwaltung, Konzernsteuerung, Werkstatt u. Hofdienste

3.1.8 Bezug von Betriebszweigen (interne Leistungsverrechnung)

4. Kostenstellenrechnung

5. Gebührenmaßstab

5.1. Niederschlagswassergebühr

5.2. Schmutzwassergebühr

6. Gebührenbedarfsermittlung

7. Gebührentarife

8. Gebührensätze 2016

9. Kontrollrechnung

Anlage 1: Abwassergebührenkalkulation 2016

Anmerkung:

Die im Rahmen der Kosten- und Erlösverteilung berechneten Prozentanteile sind aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung nur mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Grundlage der Berechnung und Verteilung sind jedoch die nicht gerundeten Prozentanteile.

Alle Euro-Beträge in den maßgebenden Kosten- und Erlösdarstellungen wurden auf volle 100 Euro auf- bzw. abgerundet.

1. Anlass und Art für die Neuberechnung 2016

Die Gebühren für die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage sind für das Jahr 2016 neu zu kalkulieren, da der Berechnungszeitraum der bisherigen Gebührenkalkulation abgelaufen ist und die Gebühren an die Entwicklung von Veranlagungsmengen und Kosten anzupassen sind. Nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten decken („Kostendeckungsprinzip“). Es erfolgt eine Neufestsetzung, soweit die Gebühren an die Kosten- und Erlösentwicklung angepasst werden müssen oder andere Veränderungen zu berücksichtigen sind. Die derzeitigen Entwässerungsgebühren wurden zuletzt teilweise (Schmutzwasser) zum 01.01.2013 von der Stadt Moers angepasst.

2. Allgemeines

Organisationsform

Ab dem Jahr 2015 wurde der ENNI AöR durch eine Änderung der Unternehmenssatzung die hoheitliche Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ übertragen. Die Gebühren sind unter der veränderten Trägerschaft zu kalkulieren.

Die Ableitung erfolgt über ein umfangreiches Kanalnetz, wobei hier zwischen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanälen zu unterscheiden ist.

Aus dem Kanalnetz werden die gesammelten Abwässer den technischen Anlagen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zugeführt, die gem. den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen die weitere Behandlung, insbesondere Klärung des Abwassers, in ihren Anlagen durchführt.

Prinzip der Solidargemeinschaft

Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen bilden eine technisch, wirtschaftlich und rechtlich einheitliche Einrichtung.

Damit werden alle Gebührenschuldner gleich behandelt, Anlieger des Trennsystems werden genauso veranlagt wie Nutzer eines Mischsystems, entsprechend spielt auch der Abstand zur Kläranlage bzw. zur Einleitungsstelle bei Niederschlagswasserkanälen und die Art der Weiterbehandlung keine Rolle.

3. Kosten und sonstige Erlöse

Die verwendeten Daten für das Jahr 2016 beruhen auf einer sorgfältigen Schätzung von voraussichtlichen Kosten und sonstigen Erlösen.

Im Wesentlichen wurden hier die Daten aus der Planung des Haushaltes 2016 verwendet. Soweit neuere Erkenntnisse, z. B. über die Entwicklung der LINEG-Beiträge oder Vorgaben aus der Rechtsprechung vorlagen, wurden diese berücksichtigt.

3.1 Kostendarstellung

	Bezeichnung	Kalkulation 2016
Sachkonto		
440100	Gebührenerlöse Schmutzwasser	16.081.657
440100	Gebührenerlöse Niederschlagswasser	7.336.860
440100	Gebührenerlöse Kleinkläranlagen/ Abflusslose Gruben	50.000
	Umsatzerlöse	23.468.517
53...	Schadensersatzleistungen	
53...	Erstattung LINEG	285.000
53...	Sonstige Kostenersätze	
53...	Buß- und Zwangsgelder	
53...	Rückzahlung von Bewirtschaftungskosten	
53...	Rücklagenentnahmen	0
53...	Aktivierte Eigenleistungen	600.000
	Allg. Erlöse	0
		885.000
	Summe sonstige Erlöse	24.279.637
540000	Fremdbezug von Strom, Gas, Wasser, Wärme	180.000
541000	Verbrauch von Hilfsstoffen	
544000	Materialverbrauch	95.000
544100	Öle, Schmierstoffe	2.000
545100	Materialdirektverbrauch	50.000
599700	Dienst- und Schutzbekleidung	15.000
599710	Werkzeug und Kleingeräte	4.000
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	346.000
547095	Sonstige bez. Leistungen	1.000.000
547100	Bezogene Leistungen Kreis Wesel (Abfallgrundgebühren)	
547100	Bezogene Leistungen Kreis Wesel (Leistungsgebühren)	9.580.764
547200	Bezogene Leistungen durch Unternehmer (Logistik+Entsorgung)	20.000
	Bezogene Leistungen	10.600.764
	Materialaufwand	10.946.764
	Entgelte	1.946.648
	Sozialleistungen, Altersversorgung, Unterstützung	544.716
	Personalaufwand	2.491.364
	Abschreibungen auf Immat. Vermögensgegenstände	
	kalkulatorische Abschreibungen gem. gesonderter Berechnung (Übertragungsvermögen)	3.770.629
	kalkulatorische Abschreibungen gem. gesonderter Berechnung (Vermögen Enni)	433.670
	Abschreibungen GWG	
	Abschreibungen	4.204.299
582100	Verluste aus Anlagenabgängen	3.500
591000	EDV-Mieten	25.400

591020	KfZ-Leasing	
591090	Sonstige Mieten/Pachten	3.000
591100	Sonstige Anerkennungsgebühren	
591400	Grundbesitzabgaben	2.000
591500	Müllabfuhr	
591700	Verbandsbeiträge u.ä.	3.000
591910	sonstige Gebühren und Beiträge	4.000
	Mieten, Pachten, Geb., Beiträge	37.400
592000	Versicherungen	19.950
593000	Büromaterial	4.000
593200	Vordrucke	
593300	EDV Verbrauchsmaterialien	2.000
593400	Zeitungen Fachbücher	3.000
	Bürobedarf, Drucks., Zeitschriften	9.000
594000	Postkosten, Frachten, Telefon	25.990
595000	Werbe- und Inseratskosten	12.614
595100	Werbeprospekte und Drucksachen	2.142
595300	Bekanntmachungen	
	Werbung, Inserate, Öffentl.-Arb.	14.756
596000	Reisekosten, Kilometergeld	9.200
596100	Kongresse, Seminare, Lehrgänge	46.000
596300	Bewirtung	200
596400	Werbebeschenke	
	Reisen, Seminare, Bewirtg. Geschenke	55.400
597000	div. Prüfungs- und Beratungskosten	12.000
597100	Gutachten	3.000
597200	Gerichts-, Notar- und Anwaltskosten	
597300	Leistungen für Zeitarbeitskräfte	50.000
597500	Leistungen Stadt Moers	
597600	Leistungen ENNI E+U	220.000
597900	Sonstige Dienstleistungen	3.000
	and. Dienst- u. Fremdleistungen	288.000
599200	Freiwilliger Sozialaufwand	1.000
599000	Kosten des Geldverkehrs	0
599110	Gebäudeunterhaltung/-instandhaltung	11.000
599115	Gebäude Heizung	0
599116	Gebäudereinigung	0
599117	Gebäude Strom, Gas, Wasser (Energie)	0
	Gebäudeunterhaltung	11.000
593100	Büroeinrichtung	2.250
	Unterh. Büromasch./-einrichtungen	2.250
599100	EDV-Fremdleistungen	6.000
599101	EDV-Fremdleistungen	0
	Summe EDV-Fremdleistungen	6.000

599130	KfZ-Kosten Treibstoffe	60.000
599135	KfZ-Kosten Treibstoffe (Erdgas)	1.500
599140	KfZ-Kosten Fremdmaterial	18.000
599150	KfZ-Kosten Lagermaterial	1.500
599160	KfZ-Kosten Fremdleistungen	60.000
	Unterhaltung KfZ	141.000
590100	Gestattungsentgelte	
599170	Unterhaltung Abfallgefäße	
599190	Unterhaltung Ident-System	
599500	Haftpflichtleistungen, Entschädigungen	2.000
599720	Wach- und Sicherheitsdienst	
599820	Inserate, Nachrufe	15.000
599900	Andere betriebliche Aufwendungen/ Berücksichtigung Altfehlbeträge	0
	Sonstiges	17.000
	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen (Gesamt)	632.246
	Umlage Kaufmännische/ Zentrale Dienste und Konzernsteuerung	1.639.000
	Bezug von Betriebszweigen	-286.000
	Zwischenergebnis	19.627.673
	kalkulatorische Zinsen gem. gesonderter Berechnung (Übertragungsvermögen)	4.160.851
	kalkulatorische Zinsen gem. gesonderter Berechnung (Vermögen Enni)	624.713
	Finanzergebnis	4.785.564
680930	Grundsteuer	
680940	KfZ-Steuern	1.150
681990	sonstige Steuern	
	Steuern	1.150
	Ergebnis	24.414.386

3.1.1 Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen sind alle Leistungen eines Betriebes, die nicht oder zumindest in dem laufenden Abrechnungszeitraumes nicht absatzbestimmt sind. Bei einer innerbetrieblichen Erstellung von Sachanlagen sind die Eigenleistungen mit ihrem Herstellungsaufwand (Herstellungskosten) auf dem jeweiligen Anlagenkonto zu aktivieren. Den Herstellungskosten von Abwasseranlagen sind auch die Leistungen für Bauplanung und Bauleitung hinzuzurechnen. Diese Kosten sind mit den erstellten Anlagegütern nach Handelsrecht zu aktivieren und stehen den Personal- und Sachkosten für Planung und Bau gegenüber.

Die übergeordnete Planung wird durch die ENNI AöR wahrgenommen. Detailplanungen für die einzelnen Objekte werden jedoch, aufgrund personell begrenzter Ressourcen, oft vergeben und sind in den Baukosten bereits enthalten.

3.1.2 Sonstige Erlöse

Bei den sonstigen Erlöse wurden rd. 885 Tsd. € kalkuliert. Hier handelt es sich im Wesentlichen um die Rücklagenentnahmen der LINEG, Erstattung Dritter und Aktivierte Eigenleistungen.

3.1.3 Personalaufwand

Bei der Kalkulation der Personalkosten wurden die voraussichtlichen gesetzlichen bzw. tariflichen Erhöhungen/- Veränderungen berücksichtigt.

Zu den Aufgaben der Abwasserbeseitigung zählen der Betrieb und die Unterhaltung, sowie die technische Verwaltung der Anlagen. Zu der Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere die Planung und der Neubau.

Die Kontrolle des öffentlichen Kanalnetzes wird durch die ENNI AöR mit eigenem Kamera-TV-Fahrzeug und Mitarbeiter durchgeführt, um den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen nachkommen zu können und nicht teurere Leistungen von Fremdfirmen einzukaufen. Ferner sind umfangreiche personalintensive Informationen und Beratungen der Grundstückseigentümer notwendig. Die vorgenannten notwendigen Kosten belasten insbesondere die Schmutzwassergebühr.

3.1.4 Bez. Leistungen

Gemäß der Mitteilung der LINEG über die voraussichtliche Höhe des Genossenschaftsbeitrages 2016 und der Umlage 2016 der Abwasserabgabe beträgt der Genossenschaftsbeitrag 9.277 T€ und die Abwasserabgabe 365 T€. Bei der Planung des LINEG-Beitrages und der Abwasserabgabe werden seitens der LINEG Verrechnungen mit den Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren regelmäßig vorgenommen. Dies sorgt für teilweise erhebliche Schwankungen im Beitrag.

Ferner fallen unter den bez. Leistungen u.a. Reparatur und Wartung der Pumpenanlagen, TV-Befahrung sowie Einzelarbeiten am Kanalvermögen an.

3.1.5 Leistungen ENNI E+U

Der Bescheiddruck und –versand sowie das Inkasso für die Schmutzwassergebühr werden durch die ENNI E+U ausgeführt. Hier besteht aufgrund des verwendeten Frischwassermaßstabes ein direkter Bezug zu den Kundenabrechnungen der ENNI.

3.1.6 Kalkulatorische Kosten

Das Kommunalabgabenrecht (§ 6 Abs. 2 KAG) sieht die Berücksichtigung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen vor. Diese sind notwendig um das Anlagevermögen regelmäßig zu erneuern und die Finanzierung sicherzustellen.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten erfolgt in Bezug auf die Abschreibungen auf Basis des voraussichtliche Restbuchwertes nach Wiederbeschaffungszeitwerten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zu- und Abgänge sowie erforderlichen Wertberichtigungen auf Grundlage der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes in der Leistungsperiode.

Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt auf Basis des voraussichtlichen Restbuchwertes nach Anschaffungswerten ebenfalls unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zu- und

Abgänge sowie Berücksichtigung des Restbuchwertes des Abzugskapitals (Beiträge und Zuschüsse)

Aktuelle Rechtsprechung hat entschieden, dass bei der kalkulatorischen Verzinsung im Rahmen der Erhebung von Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung der langfristigen Zinsentwicklung für künftige Rechnungsperioden ein Zinssatz in Höhe von 6,5 % in Ansatz gebracht werden kann. Dieser Zinssatz wird auf das langfristig zu finanzierende Anlagevermögen (i.d.R. über 50 Jahre) der öffentlichen Abwasseranlagen angewendet.

Hohe Reinvestitionen und die Übernahme von Kanalbauerstattungen sorgen für einen deutlichen Anstieg der kalkulatorischen Kosten.

Die kalkulatorischen Kosten wurden durch die Firma EWS Enerko KAG-konform berechnet.

3.1.7 Umlage Verwaltung, Konzernsteuerung, Gemeinsamer Bereich

Seit dem Jahr 2009 werden die Kosten der Konzernsteuerung, der Verwaltung operative ENNI AöR und des Gemeinsamen Bereiches (Werkstatt u. Hofdienste) an zentraler Stelle im Wirtschaftsplan der ENNI AöR dargestellt. Die Weiterbelastung in die Sparte Entwässerung erfolgt, soweit es sich um betriebsnotwendige Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, über Umlagen. In der Umlage sind die anteiligen Personalkosten der Verwaltung z.B. für Gebührenkalkulation, Auftragswesen und der kaufmännischen und technischen Leitung, sowie Kosten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude enthalten.

Ebenfalls in den Umlagen enthalten sind die anteiligen Kosten für Verwaltungsdienstleistungen der ENNI E+U (u.a. anteilige Kosten für das gemeinsame Kundenzentrum, Abrechnung, Rechnungswesen, Personalverwaltung, Einkauf). Aufgrund der Tarifsteigerungen ist eine Anpassung der Umlage Verwaltung, Gemeinsamer Bereich und Konzernsteuerung erfolgt.

3.1.8 Bezug von Betriebszweigen (interne Leistungsverrechnung)

Die innerbetriebliche Leistungsverrechnung bezieht sich auf solche internen Leistungen, die nicht zu aktivieren, sondern in der Periode in den Sparten untereinander abzurechnen sind, z.B. sind die Leistungen Reinigung Straßensinkkästen in dem Bereich Entwässerung entlastet und dem Bereich Straßenunterhaltung zugeordnet worden.

3 Kostenstellenrechnung

Seit Einführung des geteilten Gebührenmaßstabes ist es notwendig eine Kostenstellenrechnung in die Kalkulation zu integrieren. Ziel der Kostenstellenrechnung ist es die Kosten möglichst versuchungsgerecht zu verteilen.

Hauptkostenstellen sind:

- Niederschlagswasser
- Schmutzwasser
- Kleinkläranlagen, Abflusslose Gruben (gesonderte Kalkulation)

Vorkostenstellen sind:

- Allgemeine Unterhaltungsaufwendungen, Verwaltung
- Aufwendungen für die Mischwasseranlagen

Für die nicht unmittelbar zuordnenbaren Kostenarten wurden, möglichst verursacher-gerechte, Verteilungsschlüssel gewählt.

Bezeichnung	Kostenarten	Erläuterung
Allg. Unterhaltung, Verwaltung	Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verschiedene	Diese Kostenarten lassen sich nicht eindeutig den Kostenstellen Niederschlagswasser und Schmutzwasser zuordnen. Da sie überwiegend im Bezug zum Kanalnetz stehen, wurde eine Verteilung nach den Kanalnetzlängen vorgenommen.
Mischwasseranlagen	Fremdleistungen	Es handelt sich um Betriebs- und Unterhaltungskosten. Diese Kosten werden gem. den Verteilungswerten aus der Kostenrechnung der ENNI AÖR für das Trennsystem verteilt.
Fiktives Trennsystem für das Anlagevermögen	Kalk. Abschreibung und Verzinsung	Das Anlagevermögen wurde in Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen aufgeteilt und daraus die kalk. Kosten getrennt ermittelt. Bei den Mischwasseranlagen wurde, als realitätsnahe Möglichkeit die Kostentrennung in einem sog. „fiktiven Trennsystem“ simuliert. Das Verhältnis der geschätzten Kosten für diese fiktiven Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen wurde als Grundlage für die Aufteilung der tatsächlich auftretenden Kosten berechnet.

4 Gebührenmaßstab

4.1 Niederschlagswassergebühr

Die Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Niederschlagswassers hängt von Größen wie Topographie, Flächengröße, Oberflächengestaltung eines Grundstückes ab: Damit besteht nach dem OVG NRW ein verlässlicher Zusammenhang zwischen der versiegelten, abflusswirksamen Fläche eines Grundstückes und der von diesem Grundstück zu entsorgenden Niederschlagsmenge.

Die Erstermittlung der versiegelten und abflusswirksamen Grundstücksflächen erfolgte im Jahr 2009. Die Daten wurden bis in das Jahr 2015 laufend aktualisiert. Die Veranlagungsmengen sind konstant.

		Prognose 2016
Zu veranlagende Gesamtflächen (Privatgrundstücke, Grundstücke Bund, Land, Kreis, zgm, Stadt)	Abgabenart	Veranlagungsmenge (m ³)
Vollversiegelte Flächen	K9000	5.098.000,00
Vollversiegelte Flächen (Dachflächen)	K9100	1.520.000,00
Teilversiegelte Flächen (Ökopflaster)	K9200	35.000,00
Teilversiegelte Flächen (Porenpflaster)	K9300	80.000,00
Teilversiegelte Flächen (Rasengittersteine)	K9400	30.000,00
Teilversiegelte Flächen (begrünte Dachflächen)	K9500	9.000,00
Zwischensumme		6.772.000,00
Zu veranlagende Flächen LINEG-Genossen		
Vollversiegelt Flächen		33.000,00

- Der Stadt Moers wird hiervon eine Veranlagungsfläche von 3.212.017 m² für die öffentlichen Verkehrsflächen, Gebäude etc. zugerechnet.

Die Bundesautobahnen, Kreisstraßen und Landesstraßen werden veranlagt, soweit ihre Oberfläche das Niederschlagswasser in die kommunale Entwässerungsanlage ableiten. Lediglich die Flächen sog. Ortsdurchfahrten, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Moers befinden, müssen der Stadt Moers zugerechnet werden.

In Folge des Urteiles des OVG Münster im Jahr 2007 wurden vermehrt Verwaltungsgerichtsverfahren geführt, bei denen es um die Auslegung der Rechtsprechung ging. Mehrfach mussten die Verwaltungsgerichte über Sachverhalte entscheiden, bei denen die Kläger Gebührenabschläge forderten, weil die zu veranlagenden Flächen mit sog. versickerungsfähigem Pflaster, Rasengittersteine oder Gründächern befestigt waren.

Alle Urteile, so z.B. das Urteil des VG Köln vom 11.09.2007, AZ: 14 K 5376/05, bestätigten, dass auch für Ökopflaster kein Gebührenabschlag gewährt werden muss. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist, dass auch bei Starkregenereignissen die öffentliche Abwasseranlage ausreichende Kapazitäten vorhalten muss, um das Niederschlagswasser abzuleiten. Bei solchem Starkregen können die vorgenannten Oberflächen das Niederschlagswasser nicht wirksam zurückhalten. Die Gewährung von Abschlägen bei der Regenwassergebühr ist daher rechtlich nicht verpflichtend und liegt im Ermessen der Kommune.

Um auch durch die Abwassergebühren einen Anreiz für eine ökologische Regenwasserbewirtschaftung zu schaffen, sollten jedoch angemessene Gebührenerlässe für Maßnahmen zur Regenwasserversickerung oder –nutzung gewährt werden.

Mit Blick auf die bereits bestehenden Regelungen werden folgende Abschläge gewährt.

Abschläge gem. Gebühren- und Abgabensatzung	Abschlag
Ökopflaster, Porenpflaster	0,3
Gründächer, Rasengittersteine	0,5

4.2 Schmutzwassergebühr

Der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist nach dem OVG NRW weiterhin für die Abrechnung der Kosten der Schmutzwasser-Beseitigung ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der mit dem Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW vereinbar ist. Bemessungsgrundlage für die Berechnung bzw. Festsetzung der Schmutzwassergebühren ist die voraussichtlich bezogene Frischwassermenge im Kalkulationszeitraum. Die Kalkulation der Basismenge kann durch eine gewissenhafte Schätzung, orientiert am Verbrauch in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung der Entwicklung, vorgenommen werden. Der Frischwasserbezug sinkt, aufgrund der ökologischen Ausrichtung der Verbraucher, bundesweit seit Jahren.

Wassermengen Nicht-LINEG-Genossen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Gesamt	4.944.332	4.901.796	4.827.118	4.665.668	4.768.334

Wassermengen LINEG-Genossen					
	Gesamt	451.860	456.049	422.014	397.326

Gesamt	5.396.192	5.357.845	5.249.132	5.062.994	5.193.472
---------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Die Kalkulation der Basismenge kann nur durch eine gewissenhafte Schätzung, orientiert am Verbrauch in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung einer antizipativen Entwicklung, vorgenommen werden. Für 2016 wird ein Frischwasserbezug von insgesamt 5.067.885 m³ berücksichtigt (davon 4.653.028 m³ ohne LINEG-Genossen).

5 Gebührenbedarfsermittlung

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs sind die durch Gebühren zu deckenden Kosten, also die bereinigten Gesamtkosten, als Ausgangspunkt zugrunde zu legen. Dem Verursacherprinzip ist dabei Rechnung zu tragen.

Diesem Aspekt kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da bei der Gebührenfestsetzung zwischen allen Gebührenpflichtigen und allen Gebührenpflichtigen außer LINEG-Genossen zu unterscheiden ist.

Die LINEG-Genossen werden von der LINEG direkt für die in Anspruch genommenen Leistungen mittels eigenem Beitragsbescheid herangezogen. Gleiches gilt für die Abwasserabgabe. Von der Stadtentwässerung nehmen diese nur Leistungen in Anspruch, die nicht in direktem Zusammenhang mit der LINEG stehen, im wesentlichen ist dies die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bis zu der Stelle, an der die Leistungserbringung der LINEG (sog. Indirekteinleiter) beginnt. Daher sind die LINEG-Genossen bei der Gebührenfestsetzung auch nur mit dem sogenannten Anteil aller Nutzer zu belasten.

Demgegenüber nehmen alle Gebührenpflichtigen außer den LINEG-Genossen alle Leistungen der Stadtentwässerung in Anspruch. Diese Inanspruchnahme führt dazu, dass diese auch die Kosten zu tragen haben, die der ENNI AöR durch die LINEG für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen entstehen. Alle Gebührenpflichtigen außer den LINEG-Genossen sind daher bei der Gebührenfestsetzung zusätzlich mit dem sogenannten Anteil ohne LINEG-Genossen zu belasten, welche ausschließlich die Umlage des LINEG-Beitrages sowie die Abwasserabgabe beinhaltet.

Die verursachergerechte Aufteilung des Gebührenbedarfs führt zu folgenden Ergebnissen:

Kalkulation 2016	Niederschlagswasser	Schmutzwasser
Gesamtkosten	7.595.297	16.634.367
abzüglich sonstiger Erlöse	214.003	585.997
Gebührenbedarf (Gesamtkosten - sonstige Erlöse)	7.381.295	16.048.370
abzüglich LINEG-Beitrag/ Abwasserabgabe	2.783.064	6.797.700
auf alle Nutzer umzulegen	4.598.231	9.250.670

6 Gebührentarife

Aufbauend auf dem getrennten Gebührenmaßstab und der zuvor durchgeführten Gebührenbedarfsermittlung ergeben sich für das Jahr 2016 folgende Gebührensätze.

Kalkulation 2016	Niederschlagswasser	Schmutzwasser
LINEG-Beitrag/ Abwasserabgabe (Zusatzkosten)	2.783.064	6.797.700
auf alle Nutzer umzulegen	4.598.231	9.250.670
	Basis: modifizierte versiegelte Flächen (m ²)	Basis: Frischwassermenge (m ³)
kalkulierte Veranlagungsmenge (alle Nutzer)	6.805.000	5.067.885
Grundtarif (alle Nutzer)	0,68 €	1,83 €
kalkulierte Veranlagungsmenge (ohne LINEG-Genossen)	6.772.066	4.653.028

Zusatztarif (ohne LINEG-Genossen)	0,41 €	1,46 €
Gebühr (ohne LINEG-Genossen)	1,09 €	3,29 €
Gebühr (LINEG-Genossen)	0,68 €	1,83 €

7 Gebührensätze 2016

Bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr gibt es nur sehr geringe Schwankungen im Vergleich zu den Vorjahren. Die Kalkulation ergibt somit eine Schwankungsbreite bei diesen Gebührensätzen von unter 3 %. Die Schwankungsbreite bewegt sich im rechtlich zulässigen Rahmen. Für das Jahr 2016 ist daher sachgerecht, die bestehenden Gebührensätze in gleicher Höhe zu belassen.

Aus den vorangegangenen Berechnungen, unter Berücksichtigung der festgelegten Abschläge, ergeben sich die unten aufgeführten Gebührensätze:

	Gebühr (je m ² / m ³)	Abschlag	2015	2016	Abweichung 2015-2016 (€)	Abweichung 2015-2016 (%)
alle	Schmutzwasser	0	2,84 €	3,29 €	0,45	15,9
	Niederschlagswasser	0	1,08 €	1,08 €	0,00	0,00
	Niederschlagswasser Ökopflaster, Porenpflaster	0,3	0,76 €	0,76 €	0,00	0,00
	Niederschlagswasser Gründächer, Rasengittersteine	0,5	0,54 €	0,54 €	0,00	0,00
LINEG-Genossen	Schmutzwasser	0	1,40 €	1,83 €	0,43	30,9
	Niederschlagswasser	0	0,70 €	0,70 €	0,00	0,00

8 Kontrollrechnung

Gebührenart	Tarif	Veranlagungsmenge (m ³ / m ²)	Gebührenaufkommen (€)
Schmutzwasser (ohne LINEG-Genossen)	3,29 €	4.653.028	15.321.673
Schmutzwasser (LINEG-Genossen)	1,83 €	414.857	759.985
Versiegelte Flächen (ohne LINEG-Genossen)	1,08 €	7.358.969	7.313.760
Versiegelte Flächen (LINEG-Genossen)	0,70 €	33.000	23.100
			Summe
			23.418.517
			zuzüglich sonstige Erlöse
			885.000
			zuzüglich Ergebnis aus Gebühr Kleinkläranlagen/ Abflusslose Gruben
			-50.000
			Gesamterlös
			24.353.517
			Gesamtkosten
			24.414.386